

Rechtssache T-66/91

Francesco Pasetti Bombardella gegen Europäisches Parlament

„Beamte — Beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst
nicht genomener Jahresurlaub — Ausgleich“

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 10. Juli 1992 II - 2112

Leitsätze des Urteils

Beamte — Urlaub — Jahresurlaub — Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst — Ausgleich für nicht genommenen Urlaub — Voraussetzungen — Nachweis des Vorliegens dienstlicher Gründe

(Beamtenstatut, Artikel 57; Anhang V, Artikel 4, Absätze 1 und 2)

Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Anhangs V des Beamtenstatuts sehen vor, daß der Beamte, der beim Ausscheiden aus dem Dienst seinen Jahresurlaub nicht vollständig genommen hat, ohne Begrenzung Anspruch auf einen Ausgleich für den gesamten Jahresurlaub hat, den er aus dienstlichen Gründen nicht nehmen konnte. Nach Artikel 4 des Anhangs V des Beamtenstatuts in Ver-

bindung mit Artikel 57 Beamtenstatut über die Dauer des Jahresurlaubs des Beamten ist es somit einzige Voraussetzung dafür, daß der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienst Anspruch auf einen Ausgleich für mehr als 12 nicht genomene Urlaubstage hat, daß die Ansammlung nicht genommenen Jahresurlaubs aus dienstlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Die Verwaltung kann somit die Zahl der abteilungsfähigen Urlaubstage nicht beschränken. Sie kann außerdem keine zusätzlichen, insbesondere keine Verfahrensvoraussetzungen einführen, die das statutarische Recht auf Ausgleich für den aus dienstlichen Gründen nicht genommenen Jahresurlaub im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst beschränken. Insbesondere ist

es unzulässig, zwingend eine schriftliche Erklärung des Dienstvorgesetzten zu verlangen, aus der die dienstlichen Erfordernisse, deretwegen ein Urlaubsantrag des Beamten abgelehnt wurde, hervorgehen, weil dadurch das Recht des Beamten ausgeschlossen wird, frei zu beweisen, daß er seinen Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht nehmen konnte.

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)

10. Juli 1992 *

In der Rechtssache T-66/91

Francesco Pasetti Bombardella, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Albert Wildgen, Luxemburg, 6, rue Sainte Zithe,

Kläger,

gegen

Europäisches Parlament, vertreten durch seinen Rechtsberater Jorge Campinos und in der mündlichen Verhandlung durch François Vainker, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte, Beistand: Rechtsanwalt Hugo Vandenberghe, Brüssel, Zustellungsanschrift: Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagter,

wegen Abgeltung des beim Ausscheiden des Klägers aus dem Dienst nicht genommenen Jahresurlaubs des Klägers

* Verfahrenssprache: Französisch.